



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden  
– gemäß Verteiler I –

nur per E-Mail

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-4680/4678

FAX +49 (0)30 18 681-4368

BEARBEITET VON AR'n Henrion/RD'n Walter

E-MAIL D2@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 19. Juni 2011

AZ D 2 - 211 435/35

BETREFF **Verordnung über den Mutterschutz und die Elternzeit für die Beamtinnen und Beamten des Bundes (Mutterschutz- und Elternzeitverordnung – MuSchEltZV)**

HIER vorzeitige Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme von Mutterschutz

BEZUG Urteil des EuGH in der Rechtssache C – 116/06 (Kiiski) vom 20. September 2007

In letzter Zeit sind wiederholt Anfragen an mich herangetragen worden, wie zu verfahren ist, wenn Bundesbeamtinnen, die während einer Elternzeit schwanger werden, diese Elternzeit vorzeitig beenden wollen, um für die Zeit der Mutterschutzfristen Anspruch auf Besoldung zu erhalten.

Hierzu gebe ich folgenden Hinweis:

Der EuGH hat in dem o. a. Urteil entschieden, dass nationale Regelungen zum Elternurlaub (in Deutschland Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) gegen Unionsrecht verstoßen, wenn sie nicht die besondere Situation berücksichtigen, in der sich eine schwangere Arbeitnehmerin während der durch die Mutterschutzrichtlinie (Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992) gewährten 14-wöchigen Schutzfrist befindet.

Beamtinnen und Beamte des Bundes haben nach § 6 Abs. 1 MuSchEltZV Anspruch auf Elternzeit in entsprechender Anwendung von § 15 Abs. 1 bis 3 und § 16 BEEG.



SEITE 2 VON 2

Nach § 16 Abs. 3 Satz 2 und 3 BEEG kann die Elternzeit zwar wegen der Geburt eines weiteren Kindes vorzeitig beendet werden, nicht jedoch zur Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt. Es ist davon auszugehen, dass § 16 Abs. 3 Satz 3 BEEG dem Gemeinschaftsrecht in seiner Auslegung durch den EuGH widerspricht.

Nach Auskunft des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist beabsichtigt, den Wortlaut des § 16 Abs. 3 Satz 3 BEEG in nächster Zeit an das Gemeinschaftsrecht anzupassen. Es weist in seinen Richtlinien zum BEEG bereits darauf hin, dass Arbeitnehmerinnen materiell ein Anspruch auf vorzeitige Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme von Mutterschutz zusteht.

Im Vorgriff auf eine entsprechende Anpassung des BEEG ist deshalb auch Anträgen von Beamtinnen auf vorzeitige Beendigung der Elternzeit stattzugeben, wenn sie hierdurch für die Zeit des Beschäftigungsverbotes nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 MuSchEltZV i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG einen Anspruch auf Besoldung erlangen wollen.

Im Auftrag  
Nieter  
(im Entwurf gezeichnet)